

Einwohnerrat
Kommission für Sicherheit,
Finanzen und Steuern,
Verwaltungsführung und Zentrale Dienste
KSFVZ



Geschäft No. 4180B

Zusatzbericht der KSFVZ zur Revision Polizeireglement

Anträge und Änderungen für die zweite Lesung

Bericht an den Einwohnerrat
vom 6. Februar 2017

Ausgangslage

1. Am Mittwoch, 25. Januar 2017 wurde im Einwohnerrat Allschwil in erster Lesung über die Revision des Polizeireglements der Einwohner Gemeinde Allschwil befunden.
2. Anlässlich dieser Lesung wurde der Antrag zur Einführung eines Paragrafen **47^{bis} Verwaltungsrechtliche Sanktionen** durch die Fraktion EVP/glp/Grüne eingebracht.
3. Weil dieser Antrag doch ein grösserer Eingriff in das vorgelegte Reglement ist, wurde beantragt, die Auswirkungen durch die Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste (KSFVZ) abzuklären.
4. In der Folge wurde durch die SP Fraktion ein Änderungsantrag zum Paragrafen 30 Lichtemissionen eingebracht.
5. Ebenso ist seitens der Verwaltung auf einige Unstimmigkeiten im Reglement hingewiesen worden.

Allgemeines

Die Kommission hat an der Sitzung vom Montag, 30. Januar 2017, gemeinsam mit Vertretern der Verwaltung (Heinz Schäfer, HAL EDS, Rudolf Spinnler, Rechtsdienst, Andreas Dill, Umweltbeauftragter) die eingebrachten Anträge aus den Fraktionen die und Hinweise aus der Verwaltung besprochen.

Erwägungen

Die Abklärungen bezüglich der beantragten Änderungen haben doch grössere Auswirkungen auf das Reglement als dies auf den ersten Blick gedacht war. In der Folge sind die Anträge und Abklärungen in einer Synopsis gegenübergestellt. Die Synopsis gliedert sich in folgende Spalten: Version Gemeinderat, Antrag der Fraktion (Input der Verwaltung), Antrag der KSFVZ, Kommentar der KSFVZ. Die einzelnen Paragraphen sind nach Absätzen aufgeteilt. Die Synopsis ist dem Bericht als Beilage angefügt.

Zu den einzelnen Paragraphen:

Seitens der Verwaltung ging der Hinweis zum §17 ein, dass es ausserhalb des Siedlungsgebietes Zonen gibt, die gemäss dem BAZL als Flugverbotszone für Modellluftfahrzeuge und Drohnen definiert sind.

Aufgrund der vom BAZL definierten Flugverbotszone sollte der § 17 Abs. 1 wie folgt ergänzt werden:

§17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

¹ Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL, ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebietes verboten.

Ausserhalb des Siedlungsgebietes ist für Modellluftfahrzeuge und Drohnen mit einem Gewicht zwischen 0.5 und 30 Kg die Flugverbotszone des Euroairports Basel-Mulhouse-Freiburg zu beachten.

Aus unserer Sicht ist dies eine nützliche Ergänzung weil sie „kundefreundlich“ ist. Sie macht die Einwohnerinnen und Einwohner in Allschwil bei diesen doch neueren Modellluftfahrzeugen (Drohnen) auf eine Problematik im übergeordneten Recht aufmerksam und schützt sie so vor einer allfälligen Sanktion.

://: Die KSFVZ unterstützt diesen Hinweis.

Die Fraktion der SP hat den § 30 Lichtemissionen in den Abs. 1, 2, 4 und 6 neu formuliert.

§30 Lichtemissionen

¹ *Unnötige, für Mensch respektive Tier schädliche oder lästige Lichtmissionen im Aussenbereich sind zu vermeiden.*

Durch die Fraktion der SP wurde die Präzisierung *im Aussenbereich* eingefügt.

://. Für die KSFVZ ist diese Präzisierung sinnvoll und wird unterstützt.

² *Aussenbeleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen.*

Durch die Fraktion der SP wurde die Präzisierung *Aussen* eingefügt.

://. Für die KSFVZ ist diese Präzisierung sinnvoll und wird unterstützt.

⁴ *Nicht sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen sind in der Nacht einzig bei Gebrauch einzuschalten. Aussenbeleuchtungen sind über Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Dimmer, o.ä. zu steuern, soweit deren Zweck dies zulässt und diese Massnahme zu einer angemessenen Einsparung an Lichtemission führt auszuschalten.*

Durch die Fraktion der SP wurde die Präzisierung *Aussen* sowie eine *aufzählende Präzisierung für Ein- und Ausschaltvorgänge* eingefügt.

://. Für die KSFVZ ist die Präzisierung „Aussen“ sinnvoll.

Hingegen die Präzisierungen der Ein- und Ausschaltvorgänge sind unseres Erachtens bereits im Abs. 2 genügend geregelt und müssen nicht noch mehr präzisiert werden.

⁶ *Der Gemeinderat kann die Beseitigung störender nicht reglementskonformer Lichtemissionen im Aussenraum die welche von Beleuchtungen im Aussenraum oder von Innenraumbelichtungen Schaufenstern ausgehen auf Kosten des Verursachers anordnen*

Durch die Fraktion der SP wurde der Begriff *störender* durch *nicht reglementskonform* ersetzt. Im Weiteren wurde die durch *welche* und *Innenraumbelichtungen* durch *Schaufenster* ersetzt.

In der Beratung haben wir bemerkt, dass es zu wenig bedacht war, in der ersten Lesung den Begriff *übermässig* aus diesem Absatz zu streichen. Wir dachten, dass es keine Rolle spiele, ob *übermässig* oder *störend* geschrieben werde.

Nun ist es jedoch so, dass jedermann Störungen ausgesetzt ist und diese auch in einem gewissen Mass ertragen muss. Dies solange, als die Störungen in üblichem, eben mässigem Rahmen sind. Wenn nun *übermässige* Störungen verursacht werden, müssen diese nicht ertragen werden und sollten beseitigt werden können.

Der Begriff „*übermässig*“ habe sich in der Rechtsprechung, insbesondere im ZGB etabliert und ist darum für diesen Absatz wichtig.

Beim Passus *Innenraumbelichtungen* handelt es sich nicht nur um Wohnraumbelichtung, die in der Regel keine *übermässigen* Störungen verursacht, sondern zum Beispiel um Laborbeleuchtungen oder andere Industriebeleuchtungen, die eben *übermässig* auf den Aussenraum abstrahlen.

Der Aspekt *Schaufenster* ist in der Verordnung geregelt (§8, Abs. 1, lit.a).

://. Für die KSFVZ sind weitere Präzisierungen im Abs. 6 nicht notwendig, jedoch sollte der Begriff *übermässig* wieder eingefügt werden.

Seitens der Verwaltung ging der Hinweis zum §39 ein, dass dieser Titel zu Verwirrung führen könne, es ist nicht klar was beschil­dert werden soll, Reitwege oder Reittiere. Der Titel sollte wie folgt ergänzt werden: **der Reit- und Zugtiere**.

Zudem ist im Abs. 3 nicht erwähnt, dass das Fahren mit von Reittieren gezogenen Fahrzeugen ebenso wie das Reiten abseits der Reitwege im Wald verboten ist. Dies könnte zu Unklarheiten in der Praxis führen. Es sollte der Passus „und das Fahren mit von Reittieren gezogenen Fahrzeugen“ eingefügt werden.

§39 Reitwege und Kennzeichnung der Reit- und Zugtiere

://. Für die KSFVZ ist diese Präzisierung sinnvoll und wird beantragt.

³ *Das Reiten und das Fahren mit von Reittieren gezogenen Fahrzeugen im Wald, abseits der Reitwege, sind nicht gestattet.*

://. Für die KSFVZ ist diese Präzisierung sinnvoll und wird beantragt.

Durch die Fraktion EVP/glp/Grüne wurde ein neuer Paragraf §47^{bis} Verwaltungsrechtliche Sanktionen eingebracht.

§47^{bis} Verwaltungsrechtliche Sanktionen

¹ *Bei Verstössen gegen die Vorschriften dieses Reglements kann der Gemeinderat die Fehlbaren verwarnen, durch Verfügung ein Verbot erlassen oder die Beseitigung einer Störung anordnen.*

² *Er kann der Verfügung die Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB androhen.*

Dieser Paragraf ist aus Sicht der Kommission eher ungeeignet für ein kommunales Polizeigesetz. Er regelt, dass Verfügungen erstellt werden können. Die Verfügungen müssen durch die Verwaltung erstellt werden. Diese wiederum können angefochten und „weitergezogen“ werden. Wenn die Verfügung zur Rechtskraft erwachsen ist und der Verstoss noch immer nicht beseitigt ist muss eine Anzeige wegen Missachtung von Art. 292 StGB bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft erstattet werden. Dieses Verfahren ist dann definitiv nicht mehr in der Hand der Behörden von Allschwil und zudem mit einer Busse von CHF 10'000 bedroht. Dies erachtet die Kommission als eher unverhältnismässig für ein kommunales Polizeireglement.

://: Die Kommission beantragt den Antrag abzulehnen und den Paragrafen nicht in das Reglement einzufügen.

Ebenfalls durch die Fraktion der EVP/glp/Grüne wurde eine Überarbeitung des §49 Strafbestimmungen eingebracht. Im §49 wurden viele eher allgemeine, jedoch auch spezifische Paragrafen aus der Aufzählung gestrichen. Es wurde ein neuer Abs. 2 eingefügt.

§49 Strafbestimmungen

¹ *Mit Busse bis CHF 5'000 wird bestraft, wer den folgenden Bestimmungen ~~oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen~~ zuwiderhandelt:*

§8 Abs. 1; §10; §11 Abs. 1+2; §13 Abs. 1+2; §14 Abs. 1; §15; §16 Abs. 1; §17 Abs. 1+2;
§18; §19 Abs. 1-3; §20; §21 Abs. 1+2; §22 Abs. 1; §23 Abs. 1+2; §24 Abs. 1; §25 Abs. 1+2;
§27 Abs. 1-3; §28 Abs. 1-3; §29; §30 Abs. 1-5; §31; §32; §33 Abs. 1+2; §34 Abs. 1+2; §35
Abs. 1+2; §36 Abs. 1-4; §37 Abs. 1+2; §38 Abs. 1; §39 Abs. 3+5; §41; §43 Abs. 1; §44 Abs.
1+2

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im alten Polizeireglement zuerst eine Verwarnung auszusprechen war und sich diese Praxis bewährt hatte. Nun ist es ja so, dass nach wie vor Verwarnungen ausgesprochen werden und auch im neuen Reglement nicht explizit verboten sind.

Trotzdem haben wir in der Kommission den Gedanken aufgenommen und die Einleitung im Abs. 1 neu formuliert.

Der Kommission ist es zudem wichtig, dass keine Paragraphen aus der Aufzählung der mit Strafe bedrohten Paragraphen gestrichen werden.

:// Die KSFVZ beantragt folgenden einleitenden Text im Abs. 1

¹ Wer gegen die folgenden Bestimmungen oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbusse bis CHF 5'000 bestraft:

§8 Abs. 1; §10; §11 Abs. 1+2; §13 Abs. 1+2; §14 Abs. 1; §15; §16 Abs. 1; §17 Abs. 1+2;
§18; §19 Abs. 1-3; §20; §21 Abs. 1+2; §22 Abs. 1; §23 Abs. 1+2; §24 Abs. 1; §25 Abs. 1+2;
§27 Abs. 1-3; §28 Abs. 1-3; §29; §30 Abs. 1-5; §31; §32; §33 Abs. 1+2; §34 Abs. 1+2; §35
Abs. 1+2; §36 Abs. 1-4; §37 Abs. 1+2; §38 Abs. 1; §39 Abs. 3+5; §41; §43 Abs. 1; §44 Abs.
1+2

² ~~Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Werden Übertretungen nach Anhang III im ordentlichen Verfahren beurteilt, beträgt die Busse maximal CHF 300.~~

Der Abs. 2 wurde durch die Antragsstellenden neu formuliert. Mit einer Beschränkung der Bussenhöhe auf CHF 300 in ordentlichen Verfahren würde der Bemessungsrahmen der verfügenden Behörde enorm eingeschränkt. Die Missachtung von Ruhestörungen ist eine der bisher häufigsten Bussen, die durch die kommunalen Behörden ausgesprochen werden, ca. 21 Übertretungen pro Jahr. Nun ist es so, dass es auch immer wieder Personen gibt, die eine Ordnungsbusse von aktuell CHF 100 problemlos bezahlen. Wenn jedoch die Ruhestörung erheblich ist und sie wiederholt auftritt, wäre die Busse auf CHF 300 beschränkt. Sind nun 30 Personen an diesem „Fest“ bezahlt jeder CHF 10 und die Angelegenheit ist erledigt. Wenn jedoch in einem solchen Fall eine Busse von z.B. CHF 1'000 ausgesprochen würde, könnte dies eine Wirkung haben. In der Vergangenheit wurde im Einzelfall auf eine solch drastische Strafe zurückgegriffen, die dann auch zu einer Beruhigung der Situation führte.

Eine Beschränkung der Bussenhöhe steht im Spannungsfeld zwischen Willkür durch die Behörde und Vertrauen in die Behörde, die jeweils Bussen verfügt. In der Vergangenheit wurden in Allschwil die Bussen mit Augenmass und dem notwendigen Fingerspitzengefühl verfügt. Wir haben keinen Anlass an der Kompetenz der Behörde zu zweifeln und wollen daher keine Beschränkung der Bussenhöhe falls das ordentliche Verfahren für Übertretungen gemäss Anhang III angewendet werden muss.

:// Die KSFVZ beantragt die Bussenhöhe im ordentlichen Verfahren für Übertretungen im Anhang III nicht zu limitieren und den Abs. 2 so zu belassen wie er durch den Gemeinderat beantragt wird.

³ ~~Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.~~

Der neue Absatz 3 wird obsolet wenn der Absatz 2 nicht verändert wird

://. Die KSFVZ beantragt den Abs. 2 nicht zu verändern, ansonsten müsste der neue Abs. 3 eingefügt werden.

Alle Beschlüsse zu den Anträgen der KSFVZ wurden in der Kommission einstimmig gefällt.

Beigelegt ist eine Synopsis zu den Änderungsanträgen der Fraktionen anlässlich der ersten Lesung des Polizeireglements der Gemeinde Allschwil sowie den Anträgen der KSFVZ.

Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die KSFVZ dem Einwohnerrat nicht auf die oben erwähnten Anträge der Fraktionen einzugehen, jedoch folgende Änderungen und Ergänzungen zu beschliessen:

1. §17, Abs. 1, es ist der Hinweis: „Ausserhalb des Siedlungsgebietes ist für Modellluftfahrzeuge und Drohnen mit einem Gewicht zwischen 0.5 und 30 Kg die Flugverbotszone des Euroairports Basel-Mulhouse-Freiburg zu beachten.“ einzufügen.
2. §30, Abs.1, der Begriff „im Aussenbereich“ ist einzufügen.
3. §30, Abs.2, der Begriff „Aussen“ ist einzufügen.
4. §30, Abs. 4, der Begriff „Aussen“ ist einzufügen.
5. §30, Abs. 6, der Begriff „übermässig“ ist einzufügen.
6. §39, Titel, der Passus „der Reit- und Zugtiere“ ist einzufügen.
7. §39, Abs. 3, der Passus „und das Fahren mit von Reittieren gezogenen Fahrzeugen“ ist einzufügen.
8. §49, Abs. 1, neue Fassung des Einführungstextes:
„Wer gegen die folgenden Bestimmungen oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbusse bis CHF 5'000 bestraft.“
Dieser Text ist einzufügen.

KSFVZ, der Präsident



Andreas Widmer

Der Bericht wurde an der Sitzung vom 6. Februar 2017 einstimmig verabschiedet.

Beilage: Synopsis der KSFVZ über die Änderungsanträge.

Synopsis zu den Änderungsanträgen der Fraktionen sowie den Änderungswünschen der Verwaltung nach der ersten Lesung des Polizeireglements der Gemeinde Allschwil

Antrag Gemeinderat nach erster Lesung	Hinweis der Verwaltung	Antrag KSFVZ	Kommentar
§17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge	§17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge	§17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge	§17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge
¹ Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL, ⁴ ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebietes verboten.	¹ Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL, ⁴ ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebietes verboten. Ausserhalb des Siedlungsgebietes ist für Modellluftfahrzeuge mit einem Gewicht zwischen 0.5 und 30 kg die Flugverbotszone des Euroairports Basel-Mulhouse- Freiburg zu beachten.	¹ Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL, ⁴ ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebietes verboten. Ausserhalb des Siedlungsgebietes ist für Modellluftfahrzeuge und Drohnen mit einem Gewicht zwischen 0.5 und 30 kg die Flugverbotszone des Euroairports Basel-Mulhouse-Freiburg zu beachten.	Wir erachten den Hinweis als „kundenfreundlich“, insbesondere, weil es sich um ein aktuelles Thema handelt.

Antrag Gemeinderat nach erster Lesung	Antrag SP Fraktion	Antrag KSFVZ	Kommentar
§30 Lichtemissionen	§30 Lichtemissionen	§30 Lichtemissionen	
¹ Unnötige, für Mensch respektive Tier schädliche oder lästige Lichtimmissionen sind zu vermeiden.	¹ Unnötige, für Mensch respektive Tier schädliche oder lästige Lichtimmissionen im Aussenbereich sind zu vermeiden.		Wir unterstützen diese Präzisierung.
² Beleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen.	² Aussen beleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen.		Wir unterstützen diese Präzisierung.
³ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die An-	³ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die An-		

Antrag Gemeinderat nach erster Lesung	Antrag SP Fraktion	Antrag KSFVZ	Kommentar
<i>leuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt.</i>	leuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt.		
⁴ Nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind in der Nacht auszuschalten.	⁴ Nicht sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen sind in der Nacht einzig bei Gebrauch einzuschalten. Sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen sind über Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Dimmer, o.ä. zu steuern, soweit deren Zweck dies zulässt und diese Massnahme zu einer angemessenen Einsparung an Lichtemission führt. auszuschalten.	⁴ Nicht sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen sind in der Nacht auszuschalten.	Wir unterstützen einzig die Präzisierung „Aussen“. Die Ein- und Ausschaltzeiten sind nach unserer Auffassung im Abs. 2 sowie der Verordnung genügend geregelt.
⁵ Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.	⁵ Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.		
⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung störender Lichtemissionen, die von Beleuchtungen im Aussenraum oder von Innenraumbelichtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachers anordnen.	⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender nicht reglementsconformer Lichtemissionen im Aussenraum, die welche von Beleuchtungen im Aussenraum oder von Innenraumbelichtungen Schaufenstern ausgehen, auf Kosten des Verursachers anordnen.	⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Beleuchtungen im Aussenraum oder von Innenraumbelichtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachers anordnen.	Der Begriff „übermässig“ muss entgegen unseres Antrags anlässlich der ersten Lesung wieder eingefügt werden. Weitere Präzisierungen sind nicht notwendig, Schaufenster werden in der Verordnung geregelt.
⁷ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.	⁷ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.		
⁸ Näheres regelt die Verordnung.	⁸ Näheres regelt die Verordnung.		

Antrag Gemeinderat nach erster Lesung	Hinweis der Verwaltung	Antrag KSFVZ	Kommentar
§39 Reitwege und Kennzeichnung	§39 Reitwege und Kennzeichnung der Reit- und Zugtiere	§39 Reitwege und Kennzeichnung der Reit- und Zugtiere	Klärung wer oder was gekennzeichnet wird.
³ Das Reiten im Wald, abseits der Reitwege, ist nicht gestattet.	³ Das Reiten und das Fahren mit von Reittieren gezogenen Fahrzeugen im Wald, abseits der Reitwege, sind nicht gestattet.	³ Das Reiten und das Fahren mit von Reittieren gezogenen Fahrzeugen im Wald, abseits der Reitwege, sind nicht gestattet.	Klärung, dass auch mit von Reittieren gezogenen Fahrzeugen nicht abseits der Reitwege gefahren werden darf.

Antrag Gemeinderat nach erster Lesung	Antrag EVP/glp/Grüne Fraktion	Antrag KSFVZ	Kommentar
§47^{bis} Verwaltungsrechtliche Sanktionen	§47^{bis} Verwaltungsrechtliche Sanktionen	§47^{bis} Verwaltungsrechtliche Sanktionen	§47^{bis} Verwaltungsrechtliche Sanktionen
	¹ Bei Verstössen gegen die Vorschriften dieses Reglements kann der Gemeinderat die Fehlbaren verwarnen, durch Verfügung ein Verbot erlassen oder die Beseitigung einer Störung anordnen.		Aus Sicht der KSFVZ ist dieser Paragraph nicht notwendig. Übertretungen gegen dieses Reglement können durch die Anwendung des §49 geahndet werden.
	² Er kann in der Verfügung die Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB androhen.		Aufwendiges Verfahren, nicht in der Hand der Gemeinde, Strafan drohung Busse (CHF 10'000.)

Antrag Gemeinderat nach erster Lesung	Antrag EVP/glp/Grüne Fraktion	Antrag KSFVZ	Kommentar
§49 Strafbestimmung	§49 Strafbestimmung	§49 Strafbestimmung	§49 Strafbestimmung
¹ Mit Busse bis CHF 5'000 wird bestraft, wer den folgenden Bestimmungen oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen zuwiderhandelt: §8 Abs. 1; §10; §11 Abs. 1+2; §13 Abs. 1+2; §14 Abs. 1; §15; §16 Abs. 1; §17 Abs. 1+2; §18; §19 Abs. 1-3; §20; §21 Abs. 1+2; §22	¹ Mit Busse bis CHF 5'000 wird bestraft, wer den folgenden Bestimmungen oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen zuwiderhandelt: §8 Abs. 1; §10; §11 Abs. 1+2; §13 Abs. 1+2; §14 Abs. 1; §15; §16 Abs. 1; §17 Abs. 1+2; §18; §19 Abs. 1-3; §20; §21 Abs. 1+2; §22	¹ Wer gegen die folgenden Bestimmungen oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbusse bis CHF 5'000 bestraft: §8 Abs. 1; §10; §11 Abs. 1+2; §13	Gänzlich neue Fassung der Einleitung zum Abs. 1 Eine Verwarnung wird aufgenommen. Paragrafen sollten keine gestrichen werden.

Antrag Gemeinderat nach erster Lesung	Antrag EVP/glp/Grüne Fraktion	Antrag KSFVZ	Kommentar
<p>Abs. 1; §23 Abs. 1+2; §24 Abs. 1; §25 Abs. 1+2; §27 Abs. 1-3; §28 Abs. 1-3; §29; §30 Abs. 1-5; §31; §32; §33 Abs. 1+2; §34 Abs. 1+2; §35 Abs. 1+2; §36 Abs. 1-4; §37 Abs. 1+2; §38 Abs. 1; §39 Abs. 3+5; §41; §43 Abs. 1; §44 Abs. 1+2</p>	<p>Abs. 1; §23 Abs. 1+2; §24 Abs. 1; §25 Abs. 1+2; §27 Abs. 1-3; §28 Abs. 1-3; §29; §30 Abs. 1-5; §31; §32; §33 Abs. 1+2; §34 Abs. 1+2; §35 Abs. 1+2; §36 Abs. 1-4; §37 Abs. 1+2; §38 Abs. 1; §39 Abs. 3+5; §41; §43 Abs. 1; §44 Abs. 1+2</p>	<p>Abs. 1+2; §14 Abs. 1; §15; §16 Abs. 1; §17 Abs. 1+2; §18; §19 Abs. 1-3; §20; §21 Abs. 1+2; §22 Abs. 1; §23 Abs. 1+2; §24 Abs. 1; §25 Abs. 1+2; §27 Abs. 1-3; §28 Abs. 1-3; §29; §30 Abs. 1-5; §31; §32; §33 Abs. 1+2; §34 Abs. 1+2; §35 Abs. 1+2; §36 Abs. 1-4; §37 Abs. 1+2; §38 Abs. 1; §39 Abs. 3+5; §41; §43 Abs. 1; §44 Abs. 1+2</p>	
<p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Werden Übertretungen nach Anhang III im ordentlichen Verfahren beurteilt, beträgt die Busse maximal CHF 300..</p>	<p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Die Busenhöhe für ordentliche Verfahren für Übertretungen nach Anhang III sollten nicht beschränkt werden. Wir haben Vertrauen in die verfügbaren Behörden. Abs. 2 soll unverändert bleiben.</p>
	<p>³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>		

Allschwil, 6. Februar 2017, KSFVZ